



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Juli 2007

31. Jahrgang / Nr. 27

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

234. Bekanntmachung gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Stadt Langen, Langen
235. Bekanntmachung gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Gemeinde Lintig, Lintig
236. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Koppe GbR, Hagen
237. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Brunow GbR, Langen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

238. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der **Samtgemeinde Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragssatzung)
239. Erste Satzung vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, über die Übertra-

gung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 10. Mai 2004

240. Satzung vom 31. Mai 2007 zur Aufhebung der Satzung der **Samtgemeinde Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Wartung von Grundstücks-Kleinkläranlagen vom 08. Oktober 1997
241. Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2007
242. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der (öffentlichen) Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen von Hunden, das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien, die Anbringung von Hausnummern, das Verhalten auf Spielplätzen sowie die Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe in der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Mai 2007
243. Satzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hauptstraße“ vom 24. Mai 2007
244. Satzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19. März 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

234.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Stadt Langen, Sievener Straße 10, 27607 Langen, hat mit Datum vom 21. Dezember 2006 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens gemäß § 154 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S.171) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Das Regenrückhaltebecken dient der Beseitigung von Niederschlagswasser im Bereich des Bebauungsplanes 103 „Steinacker-Erweiterung“ der Stadt Langen.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 28. Februar 2007 entsprochen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NUVPG i.V.m. mit der Ziffer 1 Buchstabe b) der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der

Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 21. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

235.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Gemeinde Lintig, 27624 Lintig, hat mit Datum vom 28. Oktober 2003 (in der Fassung vom 31. Mai 2007) die Vorprüfung des Einzelfalles für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, welches der Entwässerung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hasenweg/Waldstraße“ dient, beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NUVPG i.V.m. mit der Ziffer 1 Buchstabe b) der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 25. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

236.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Koppe GbR, Grienenberg 6, 27628 Hagen, hat mit Antrag vom 20. November 2006 die Genehmigung für den Anbau eines Milchviehstalles und eines Melkzentrums auf dem Grundstück in der Gemarkung Kassebruch, Flur 2, Flurstück 33/1, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 ee und ff, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 27. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

237.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Brunow GbR, Hymendorfer Straße 151, 27607 Langen, hat mit Antrag vom 20. März 2007 die Genehmigung für die Erweiterung eines Boxenlaufstalles und den Neubau eines Güllerundbehälters auf dem Grundstück in der Gemarkung Hymendorf, Flur 8, Flurstücke 2/2 und 3/3 gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 ee und ff, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 21. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

238.

SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln,
Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Samtgemeinde Hadeln in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Samtgemeinde Hadeln nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

(2) Die Samtgemeinde Hadeln ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwands-spaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Samtgemeinde Hadeln formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten:

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Samtgemeinde Hadeln hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. der Fremdfinanzierung;
 6. für den zu erbringenden Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
 7. für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für:

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Die Samtgemeinde Hadeln trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Samtgemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt 30 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Samtgemeinde Hadeln zu verwenden.

(4) Die Samtgemeinde Hadeln kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der nach Abs. 2 maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(3) Vollgeschosse im Sinne von § 6 Nr. 2 - 4 sind alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 6

Nutzungsfaktoren

Als Nutzungsfaktoren werden festgesetzt:

1. für Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - d) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe,

Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) sowie für Campingplätze mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1 1,0

3. für gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1 1,5

4. für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1

b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1

§ 7

Eckgrundstück

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere Gemeindestraßen im Sinne des § 47 NStrG, wird die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche nach § 6 durch die Anzahl der an das Grundstück angrenzenden Straßen geteilt; den entstehenden Ausfall trägt die Samtgemeinde Hadeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzten Grundstücke.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung;
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege, der Gehwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen;
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss zur Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss zur Abschnittsbildung.

(4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem formlos von der Samtgemeinde Hadeln aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

**§ 10
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 11
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 12
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 15
Besondere Zufahrten**

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Samtgemeinde Hadeln besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigung - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Samtgemeinde Hadeln vom 09. Oktober 1978 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. März 1985 außer Kraft.

Nordleda, den 31. Mai 2007
(L.S.)

**Samtgemeinde Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Zahrte**

239.

**ERSTE SATZUNG
vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven,
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
vom 10. Mai 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) hat der Rat der Samtgemeinde Hadeln in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Samtgemeinde Hadeln zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 10. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Wartung**

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dazu schließen sie Wartungsverträge ab und lassen die erforderlichen Wartungsarbeiten auf ihre Kosten durchführen. Der Samtgemeinde Hadeln und dem Landkreis Cuxhaven ist jeweils eine Ausfertigung des Wartungsvertrages vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben der Samtgemeinde Hadeln und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes, wenn möglich in digitaler Form (Worddokument, Pdf-Datei) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminbestimmung sowie notwendiger Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) enthalten.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Fäkalschlammabfuhr**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Samtgemeinde Hadeln entleert. Der Samtgemeinde Hadeln oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zugang zu den auf den Grundstücken befindlichen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren. Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf. Im übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen).

(3) Die Entleerung abflussloser Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Die Entleerungshäufigkeit richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und kann von der Samtgemeinde Hadeln festgelegt werden. Der Nutzungsberechtigte der abflusslosen Sammelgrube ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde Hadeln anzuzeigen.

(4) Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben werden Gebühren nach der Satzung der Samtgemeinde Hadeln über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erhoben.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Einleitungsbestimmungen der §§ 2 und 3 handelt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 die Fäkalschlammensorgung behindert oder ablehnt und den Bediensteten der Samtgemeinde Hadeln bzw. ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserbehandlungsanlagen gewährt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 seine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube selbst entschlammte;
4. entgegen § 5 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Nordleda, den 31. Mai 2007

Samtgemeinde Hadeln
Zahrte
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

240.

SATZUNG vom 31. Mai 2007 zur Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Wartung von Grundstücks-Kleinkläranlagen vom 08. Oktober 1997

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hadeln in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Samtgemeinde Hadeln über die Erhebung von Gebühren für die Wartung von Grundstücks-Kleinkläranlagen vom 08. Oktober 1997 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 14. Februar 2002 wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Nordleda, den 31. Mai 2007

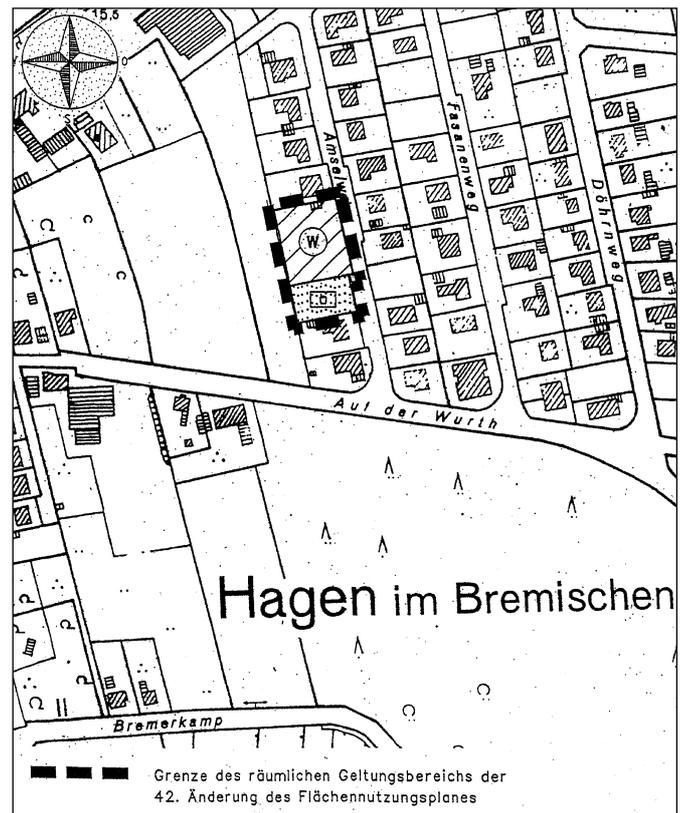
Samtgemeinde Hadeln
Zahrte
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

241.

ZWEIUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2007

Der Rat der Samtgemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2007 die Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Schreiben vom 07. Juni 2007, Az.: 63.4 61.20/01.06.42, die Zweiundvierzigste Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Zweiundvierzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Die Planunterlagen und die Begründung der Zweiundvierzigsten Flächennutzungsplanänderung können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Zweiundvierzigsten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 27. Februar 2007 wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2, BauGB bezeichneten beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen, den 20. Juni 2007
(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Puvogel

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nordholz erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist eine Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung und/oder den seiner Familienangehörigen als

- (a) Eigentümer/in
- (b) Mieter/in
- (c) oder sonstig Nutzungsberechtigte/r - auch unentgeltlich - verfügen kann.

(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht automatisch dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(4) Eine Wohnung ist keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sie

- ausschließlich der Einkommenserzielung dient;
- bei verheirateten Wohnungsinhabern - oder wenn eingetragene Lebenspartnerschaften Wohnungsinhaber sind - zur Sicherung des Lebensunterhalts der an einem anderen Ort mit Hauptwohnsitz lebenden Familie dient;
- von ledigen Angehörigen der Bundeswehr für eine Versetzungsdauer von weniger als einem Jahr vorgehalten wird.

§ 3 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung nach Maßgabe des § 2 innehat.

Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Als Steuermaßstab für die Zweitwohnungssteuer wird die Jahresrohmiete für das Haus/die (Eigentums-) Wohnung zu Grunde gelegt.

(2) Die Jahresrohmiete als Steuermaßstab wird errechnet aus dem

- (a) vom Finanzamt nach §§ 78 u. 79 Bewertungsgesetz (BewG vom 01. Februar 1991 BGBl. Teil I vom 13. Februar 1991 Seite 230 ff.) festgesetzten Einheitswert des Hauses/der Wohnung
- (b) dividiert durch den „Vervielfältiger“ - § 80 BewG - der für die jeweilige Bauausführung, Belegenheit, Art/Nutzung und das Alter des bebauten Grundstückes - nach den Anlagen 3, 7 und 8 zu § 80 BewG - bestimmt wird, wobei
- (c) die Gemeinde Nordholz bei einer Einwohnerzahl von über 5.000 bis 10.000 in die „Größenklasse“ 3 einzustufen ist.

(3) Für die Bestimmung des „Vervielfältigers“ werden die Zweitwohnungen in folgende Kategorien eingeteilt und einer bestimmten Anlage zu § 80 des BewG zugeordnet:

Kategorie 1	die Zweitwohnung ist ein Einfamilienhaus	Anlage 7
Kategorie 2	die Zweitwohnung befindet sich in einem Zweifamilienhaus	Anlage 8
Kategorie 3	die Zweitwohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus/Mietwohngrundstück	Anlage 3
Kategorie 4 a	die Zweitwohnung als Eigentumswohnung befindet sich in einem Zweifamilienhaus	Anlage 8
Kategorie 4 b	die Zweitwohnung als Eigentumswohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus	Anlage 3
Kategorie 5	Die Einliegerwohnung befindet sich in einem Einfamilienhaus	Anlage 7
Kategorie 6	Die Zweitwohnung ist ein Haus auf fremdem Grund u. Boden	Anlage 7

(4) Für Zweitwohnungen nach der Kategorie 6 (z.B. gepachtete Grundstücke) wird die nach Abs. (2) und (3) errechnete Jahresrohmiete um 10

v.H. für den - im Einheitswert nicht berücksichtigten - Grundstückswert erhöht.

(5) (a) Ist insbesondere für

- eine Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus
- eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus
- oder sonstige Wohnung

keine Festsetzung eines Einheitswertes zu erwarten, so wird die Jahresrohmiete nach Abs. (2) und (3) zugrunde gelegt, durch die Gesamtwohnfläche dividiert und mit der Wohnfläche der steuerpflichtigen Wohnung multipliziert.

(b) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche“ (WoFIV - Wohnflächenverordnung BGBl. Teil I vom 25. November 2003). Für Wohnungen vor dem 01. Januar 2004 erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der §§ 42, 43 und 44 nach der „Zweiten Berechnungsverordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BV 2 Bundesgesetzblatt Teil I 1990 S. 2178 ff).

§ 5 Schätzung des Steuermaßstabs

Kann die Jahresrohmiete als Steuermaßstab zum Zeitpunkt der Entstehung der Zweitwohnungssteuerpflicht wegen fehlender Festsetzung eines Einheitswertes des bebauten Grundstücks oder der Wohnung nicht errechnet werden, wird diese auf der Grundlage der vom Eigentümer/Mieter oder sonstig Nutzungsberechtigten Person gemachten Angaben in Anlehnung an vergleichbare bebauten Grundstücke oder Wohnungen nach den Vorgaben des § 4 geschätzt.

§ 6 Änderung des Steuermaßstabs

Wird für das steuerpflichtige bebaute Grundstück oder die steuerpflichtige Wohnung

- nachträglich ein Grundstückswert durch das Finanzamt festgesetzt,
- oder ein bestehender Grundstückswert geändert,

wird der Steuermaßstab nach Maßgabe des § 4 errechnet, bzw. neu berechnet und ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Neu-, bzw. Änderungs-festsetzung durch das Finanzamt in Ansatz gebracht. Die Vorschriften der Abgabenordnung (AO - Neufassung der Abgabenordnung 1977 BGBl. Teil I vom 01. Oktober 2002 S. 3866 ff.) hinsichtlich einer Festsetzungsverjährung sind dabei zu berücksichtigen.

§ 7 Steuersatz

(1) Die nach den §§ 4, 5 oder 6 errechnete Jahresrohmiete wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(2) Der Steuersatz beträgt im Jahr (01. Januar - 31. Dezember)

- (a) 18 v.H. der Jahresrohmiete
- (b) jedoch mindestens 100,00 € und
- (c) höchstens 500,00 €

§ 8 Ermäßigte Steuerschuld

(1) Für nachgewiesene Vermietungszeiten in denen das Haus/die Wohnung nicht für die persönliche Lebensführung zur Verfügung stand, wird die nach § 7 berechnete Steuerschuld rückwirkend für jeden angefangenen Monat um 1/12 ermäßigt.

(2) Eine Ermäßigung wird nur auf den vollen und nicht auf einen anteiligen Zweitwohnungssteuersatz gewährt (s. §§ 9 u. 10). Der Mindestbetrag nach § 7 Abs. 2 Nr. (b) bleibt ebenfalls davon unberührt.

(3) Als Nachweis der Vermietungszeiten werden nur Rechnungskopien oder Mietverträge anerkannt, aus denen zweifelsfrei der Mieter (Name und Anschrift) und die Vermietungsdauer (von - bis) hervor gehen.

(4) Der Nachweiszeitraum beginnt am 01. Dezember des Vorjahres und endet am 30. November des laufenden Jahres.

(5) Der/die Nachweis/e sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Gemeinde Nordholz vorzulegen.

(6) Die ermäßigte Steuerschuld wird mit dem Zweitwohnungssteuer-/Grundbesitzabgaben-Bescheid für das Folgejahr festgesetzt.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie
- ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
 - im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 10

Erhebungszeitraum Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Nutzungsmonate mit X/12.-Anteil festgesetzt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird fällig:

- für den vollen Jahresbetrag bei Festsetzung zum Beginn eines Kalenderjahres in jeweils 1/4-jährlichen Raten per 15. Februar, 15. Mai, 15. August 15. November eines jeden Jahres oder auf Antrag einmal im Jahr per 01. Juli.
- bei Festsetzung im Laufe des Kalenderjahres
 - für den Teilbetrag einer zurückliegenden Veranlagung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides,
 - für den Restbetrag des laufenden Jahres in jeweils 1/4-jährlichen Raten zur Mitte des Quartals (15. Februar, 15. Mai, 15. August 15. November) oder auf Antrag einmal im Jahr per 01. Juli.
- In den Fällen der §§ 6 und 9 wird die zuviel gezahlte Steuerschuld
 - erstattet oder
 - mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben - die der Zweitwohnungssteuerpflichtige an die Gemeinde Nordholz zu zahlen hat - verrechnet. Ein aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.
- Die Zweitwohnungssteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen auf einem Bescheid veranlagt werden.

§ 12

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Nordholz innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

§ 13

Mitteilungspflichten

- Die in § 2 Absatz (2) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Nordholz die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. (2) verpflichtet, der Gemeinde Nordholz auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO)

§ 14

Datenverarbeitung

- Die Gemeinde Nordholz ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung,

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Gemeinde Nordholz pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn die in § 8 Abs. (3) und (4) geforderte Vorlage der Zeiten der Vermietung des der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Hauses/Wohnung nicht bis zum 15. Dezember erfolgt. Verspätet eingehende Meldungen bleiben bei der Veranlagung eines ermäßigten Steuersatzes nach § 8 Abs. (1) unberücksichtigt.

§ 16

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.
- Die Zweitwohnungssteuer - Satzung vom 26. April 1984 wird mit Wirkung vom 30. Juni 2007 aufgehoben.
- Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung für das Jahr 2007 erfolgt mit dem entsprechenden Teilbetrag für den Zeitraum 01. Juli bis 31. Dezember 2007.
 - (a) Die Zweitwohnungssteuerfestsetzung nach alter und neuer Satzung wird gegeneinander aufgerechnet.
 - Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Sich daraus evtl. ergebende Überzahlungen werden mit offenen Forderungen an Zweitwohnungssteuer oder sonstigen Grundbesitzabgaben verrechnet oder - wenn keine weiteren Forderungen vorhanden sind - erstattet.
 - Ein sich aus der Neufestsetzung der Zweitwohnungssteuer ergebender Mehrbetrag wird auf die noch verbleibenden Zahlungstermine (15. August und 15. November) verteilt. Bei „Jahreszahlern“ (01. Juli) wird der Mehrbetrag innerhalb eines Monats nach Bescheiddatum fällig.
- Als 1. Nachweiszeitraum nach § 8 „Ermäßigte Steuerschuld“ wird der Zeitraum vom 01. Juli 2007 bis 30. November 2007 festgesetzt.

Nordholz, den 19. März 2007

Gemeinde Nordholz
Jährling
Bürgermeister

(L.S.)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften